

Rücknahme der österreichischen Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (ETS Nr. 141), BGBl. III Nr. 153/1997 (in der Folge: Geldwäsche-Übereinkommen) hat Österreich u.a. zu Art. 21 Abs. 2 folgende Erklärung abgegeben:

„Die in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten der Zustellung sind in Österreich nur zulässig, wenn sie in einem zwei- oder mehrseitigen Vertrag vorgesehen sind.“

Im Expertenkomitee des Europarats für die Durchsetzung der Übereinkommen und Zusammenarbeit in Strafsachen wurde seit einiger Zeit die Rücknahme von Erklärungen der Mitgliedstaaten behandelt. Österreich hat sich bereit erklärt, seine Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 zurückzunehmen. Festzuhalten ist, dass das Geldwäsche-Übereinkommen durch das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (ETS Nr. 198), BGBl. III Nr. 148/2020 (in der Folge: Übereinkommen aus 2005) ergänzt wurde, das am 1. November 2020 für Österreich in Kraft getreten ist. Art. 31 des Übereinkommens aus 2005 ist ident mit Art. 21 des Geldwäsche-Übereinkommens. Die Abgabe einer Erklärung gemäß Art. 31 Abs. 2 des Übereinkommens aus 2005 wurde jedoch im Lichte der nunmehrigen Rechtslage als nicht mehr erforderlich angesehen. Österreich nimmt daher in Aussicht, seine Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Geldwäsche-Übereinkommens zurückzunehmen. Diese Rücknahme soll durch eine entsprechende Erklärung an die Generalsekretärin des Europarats geschehen.

Ziel(e)

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an Personen im Rahmen des Geldwäsche-Übereinkommens werden dadurch bereinigt, dass eine österreichische Erklärung, die aufgrund der nunmehrigen Rechtslage hinfällig wurde, zurückgenommen wird.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die österreichische Erklärung zu Art. 21 Abs. 2 des Geldwäsche-Übereinkommens wird durch eine Erklärung an den Generalsekretär des Europarats zurückgenommen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehene Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1465741438).

